



**Bestimmungen für Fremdfirmen
(Auftragnehmer im Rahmen von Werk- und Dienstleistungsverträgen)**

**Hinweise und Verhaltensregeln zur Arbeitssicherheit und zum Umweltschutz
für Fremdfirmen und deren Mitarbeiter**

Inhaltsverzeichnis

Präambel

- I. Geltungsbereich**
- II. Allgemeiner Teil**
 - 1. Wichtige Telefonnummern**
 - 2. Betreten/Befahren des Werksgeländes**
 - 3. Fahren/Parken/Eisenbahnverkehr**
 - 4. Kontrollen**
 - 5. Arbeitserlaubnis/Sprachkenntnisse**
 - 6. Geheimhaltungsverpflichtung**
 - 7. Haftung**
 - 8. Soziales**
 - 9. Einsatz von Subunternehmern**
 - 10. Einbringen unerlaubter Mittel**
 - 11. Unfälle**
- III. Arbeitsschutz/Arbeitssicherheit**
- IV. Brandschutz/Explosionsschutz/Flucht- und Rettungswege**
- V. Umweltschutz**
- VI. Nutzung der IT- Infrastruktur**
- VII. Baustellen**
- VIII. Erdarbeiten**
- IX. Werkzeuge**
- X. Gerüste**
- XI. Einsatz von Hubarbeitsbühnen und Flurförderfahrzeugen**
- XII. Verstöße**

Präambel

CLAAS legt großen Wert auf Arbeits- und Umweltschutz. Bitte informieren Sie sich deshalb und zum Schutz Ihrer Mitarbeiter bzw. Ihres eigenen Schutzes über die Vorschriften, die für die Durchführung Ihres Auftrags von Bedeutung sind, bevor Sie innerhalb des Werkes arbeiten. Ferner sind Sie verpflichtet vor Arbeitsbeginn zu prüfen, ob die durchzuführenden Arbeiten bei einer Behörde angezeigt und/oder genehmigt werden müssen. Sollte dies der Fall sein, sind die entsprechende Anzeige

und/oder Genehmigung dem Auftraggeber vor Arbeitsbeginn in Kopie zur Verfügung zu stellen.

Gemäß § 5 BGV A 1 ist CLAAS als Auftraggeber verpflichtet, Sie schriftlich darauf hinzuweisen, die in § 2 Abs. 1 BGV bezeichneten Vorschriften und Regelungen zu beachten. Als Auftragnehmer haben Sie zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Einrichtungen, Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die den Bestimmungen dieser Unfallverhütungsvorschriften und den für Sie sonst geltenden Unfallverhütungsvorschriften (UVV) und im übrigen den allgemeinen anerkannten sicherheitstechnischen Regeln entsprechen. Soweit in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere Arbeitsvorschriften, Anforderungen gestellt werden, bleiben diese unberührt.

I. Geltungsbereich

Die „Bestimmungen für Fremdfirmen (Auftragnehmer) im Rahmen von Werk- und Dienstleistungsverträgen“ sind Bestandteil des zwischen CLAAS, d.h. allen zum CLAAS Konzern gehörenden Gesellschaften (nachfolgend „CLAAS“ oder „Auftraggeber“) und der Fremdfirma (Auftragnehmer) bzw. dessen Subunternehmer abgeschlossenen Werk- oder Dienstleistungsvertrages. Die Bestimmungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen, die für CLAAS erbracht werden.

II. Allgemeiner Teil

1. Wichtige Telefonnummern:

Zentrale:	02586 / 888 7000
Unfälle:	02586 / 888 7222
Feuer:	(0) 112
sonstige Störungen:	02586 / 888 7000

2. Betreten/Befahren des Werksgeländes

Das Betreten des Werksgeländes ist nur mit Erlaubnis des *von Claas als Ansprechpartner bestimmten Mitarbeiters* oder dessen Beauftragten gestattet und geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr.

Für kurzzeitigen Aufenthalt im Werk erhalten die Fremdfirmen (Auftragnehmer) und seine Mitarbeiter vom Empfang einen Passierschein, der bei Verlassen des Werkes, vom Auftraggeber abgezeichnet, zurückzugeben ist und einen Besucherausweis. Bei dieser Art Aufenthalt sind der Auftragnehmer und seine Mitarbeiter von den Toren abzuholen und zurückzubringen. Eine Übertragung des Passierscheins oder Besucherausweises auf Dritte ist untersagt.

Bei einem längerfristigen Aufenthalt (länger als ein Tag) kann anstelle des Passierscheines ein Zeiterfassungsschip für Fremdfirmen ausgegeben werden, der nach Beendigung der Tätigkeit ebenfalls beim Verlassen des Werkes beim Empfang abgegeben wird oder der Auftragnehmer trägt sich in eine Anwesenheitsliste ein, die am Empfang ausliegt. Eine Übertragung des Ausweises für Fremdfirmen auf Dritte ist untersagt.

Das Betreten des Werksgeländes ohne eines dieser Dokumente ist verboten.

Betriebsstätten dürfen nur betreten werden, wenn dies zur Erledigung des Auftrages erforderlich ist.

3. Fahren/Parken

Das Befahren des Werksgeländes ist nur für den Material- und Warenverkehr erlaubt.

Monteure und Handwerker dürfen mit Zustimmung des *von Claas als Ansprechpartner bestimmten Mitarbeiters* das Werksgelände befahren. Das Parken auf dem Werksgelände ist nur für das Be- und Entladen zulässig, außerhalb dieser Tätigkeiten sind die Fahrzeuge auf dem dafür vorgesehenen Parkplatz zu parken.

Fremdfirmen (Auftragnehmer) haben die frei zu befahrenden Mitarbeiterparkplätze zu benutzen. Besucherparkplätze stehen ausschließlich Gästen und sonstigen Besuchern zur Verfügung.

Parkende Fahrzeuge dürfen in keinem Fall Rettungs- und Feuerwehrfahrzeuge behindern. Es sind nur die markierten Parkplätze zu benutzen. Die max. Fahrgeschwindigkeit auf dem Werksgelände beträgt 10 km/h und ist den jeweiligen Verkehrssituationen anzupassen. Auf dem Werksgelände gelten die Bestimmungen der StVO eingeschränkt. Im übrigen wird ergänzend auf die auf dem Passierschein abgedruckten Sicherheitsvorschriften hingewiesen, welche dem Auftragnehmer vor Betreten, bzw. Befahren des Werksgeländes vorgelegt werden.

Den Anweisungen der Mitarbeiter des Empfanges, sowie den Mitarbeitern der Fachbereiche ist Folge zu leisten.

4. Kontrollen

Der Mitarbeiter/in des Empfangs, oder das vom Unternehmen beauftragte Sicherheitsunternehmen ist befugt, bei ein- und ausfahrenden Fahrzeugen Kontrollen durchzuführen. Diese Kontrollen erstrecken sich auf mitgebrachte Materialien, Werkzeuge und Hilfsmittel, wie auch auf persönliche Gegenstände der Fremdfirma (Auftragnehmer und seiner Mitarbeiter). Diese stimmen bereits vorab durch das Betreten des Werkes diesen Kontrollen uneingeschränkt zu.

Die Fremdfirma (Auftragnehmer) erklärt sich mit Auftragsannahme mit Kontrollen durch CLAAS zur Sicherstellung der Einhaltung dieser Bestimmungen einverstanden.

5. Arbeitserlaubnis/Sprachkenntnisse

Die Fremdfirma (Auftragnehmer) verpflichtet sich, alle arbeits- und sozialrechtlichen Regelungen zu beachten. Insbesondere werden Arbeitnehmer, die nicht Deutsche im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes sind und gem. § 19 AFG eine Arbeitserlaubnis benötigen, nicht ohne die erforderliche Arbeitserlaubnis beschäftigt. Entsprechende stichprobenartige Kontrollen behält sich CLAAS vor.

Werden von der Fremdfirma (Auftragnehmer) der deutschen Sprache unkundige Mitarbeiter eingesetzt, muss die Fremdfirma (Auftragnehmer) gewährleisten, dass diese Mitarbeiter die Arbeitsschutzbestimmungen und die Bestimmungen für Fremdfirmen eindeutig verstehen *und den Anweisungen von Claas-Mitarbeitern folgen können.*

6. Geheimhaltungsverpflichtung

Die Fremdfirma (Auftragnehmer) verpflichtet sich zur strengen Geheimhaltung und der vertraulichen Behandlung sämtlicher Informationen, Unterlagen, Erkenntnisse und des technischen Wissens (Know-How), soweit diese durch CLAAS zugänglich gemacht worden sind oder die Fremdfirma davon auf andere Weise Kenntnis erlangt hat. Diese Verpflichtung wird die Fremdfirma auch ihren Mitarbeitern sowie im erforderlichen Fall auch weiteren Kontaktpersonen auferlegen. Von dieser Verpflichtung kann die Fremdfirma (Auftragnehmer) nur durch eine ausdrückliche schriftliche Genehmigung durch CLAAS entbunden werden. Dies gilt auch für elektronische Daten und Informationen. Insbesondere ist das Weitergeben von Daten und Informationen nur durch eine schriftliche Genehmigung der Fa. Claas erlaubt.

Auf dem gesamten Werksgelände herrscht striktes Verbot von Bild- und Tonaufnahmen.

7. Haftung

Die Fremdfirma (Auftragnehmer) haftet für alle aus der Nichtbeachtung obiger Vorschriften entstehenden Schäden. Eine Betriebshaftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden ist von der Fremdfirma (Auftragnehmer) mit einer branchenüblichen Deckungssumme vor Beginn der Arbeiten nachzuweisen. CLAAS übernimmt keine Haftung für abhanden gekommene Werkzeuge, Maschinen, Materialien und andere Gegenstände. Die Fremdfirma (Auftragnehmer) haftet für ihre Werkzeuge, Maschinen und Materialien.

8. Soziales

Die Fremdfirma (Auftragnehmer) verpflichtet sich, die gesetzlichen bzw. tariflichen Mindestlöhne zu zahlen sowie die Sozialbeiträge zu entrichten. Die entsprechenden Sozialversicherungsnachweise für ihre Arbeitnehmer sind vorzuhalten und bei Aufforderung durch CLAAS vorzuzeigen.

Das Arbeitsschutzgesetz ist einzuhalten.

9. Einsatz von Subunternehmen

Für den Fall der Weitergabe von Teilleistungen des Auftrages an Subunternehmer gelten die Bestimmungen für Fremdfirmen entsprechend. Subunternehmer sind dem Auftraggeber rechtzeitig vor dem Einsatz zu melden. Für dessen Information über die Bestimmungen für Fremdfirmen ist er durch den Auftragnehmer zu unterrichten.

10. Einbringen unerlaubter Mittel

Das Einbringen von Alkohol, Medikamenten und/oder sonstigen Rauschmitteln in das Werksgelände, deren Genuss sowie das Betreten des Werksgeländes in alkoholisiertem Zustand oder unter Medikamenten bzw. Drogeneinflusses ist nicht gestattet.

Rauchen ist nur in den dafür gekennzeichneten Bereichen gestattet. Zu beachten ist die Brandschutzordnung

11. Unfälle

Sollte sich ein Unfall ereignen:

Tel.: 02586 / 888 7222 (Betriebssanitäter) oder Tel.: 02586 / 888 7000 (Empfang)

Die Unfallstelle ist unverändert zu belassen, wenn dies die Gefährdung nicht erhöht. Die für den Betrieb der Fremdfirma geltenden internen Bestimmungen über die Meldung von Unfällen bleiben von dieser Regelung unberührt.

Für die Sicherstellung der Ersten Hilfe ist jeder Auftragnehmer selbst verantwortlich.

III. Arbeitsschutz/Arbeitssicherheit

Sind Fremdfirmen (Auftragnehmer) mit anderen Fremdfirmen (Auftragnehmer) oder CLAAS Mitarbeitern an einem Arbeitsplatz tätig, so sind sie verpflichtet:

- bei der Durchführung des Arbeitsschutzes zusammenzuarbeiten,
- sich gegenseitig über die Gefahren, die mit den Arbeiten verbunden sind, zu informieren,
- ihre Beschäftigten über die Gefahren zu informieren,
- eine Gefährdungsbeurteilung vorzunehmen, dem Koordinator (von CLAAS benannt) bzw. dem *von Claas als Ansprechpartner bestimmten Mitarbeiters* vorzulegen und
- die Maßnahmen zur Verhütung der Gefahren abzustimmen.

Die Fremdfirma (Auftragnehmer) hat bei Auftragserfüllung die Arbeiten-Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen Regeln einzuhalten und die Sicherheitsunterweisung durch den *von Claas als Ansprechpartner bestimmten Mitarbeiters* an der Arbeitsstätte zu beachten.

Das Einbringen, die Lagerung und der Einsatz von Gefahrstoffen ist CLAAS vorher anzuzeigen und abzustimmen. Vor dem ersten Einsatz eines Gefahrstoffes muss das Sicherheitsdatenblatt bei der Sicherheitsfachkraft vorliegen.

Die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für eigenes Gewerk einschließlich Absicherung der Baustelle hat die Fremdfirma (Auftragnehmer) eigenverantwortlich durchzuführen. Sie ist verpflichtet, sich in ausreichendem Maß von der

Aufrechterhaltung der Sicherheitsmaßnahmen zu überzeugen und diese zu überwachen.

Sie hat den Anweisungen des Koordinators und der Sicherheitsfachkräfte des Auftraggebers Folge zu leisten

IV. Brandschutz/Explosionsschutz

Bei der Ausführung von Schweiß- Schneid- Löt- Auftau- und Trennschleifarbeiten ist dies dem Brandschutzbeauftragten mitzuteilen. Vorbeugende Maßnahmen sind mit diesem abzustimmen. Der Brandschutzbeauftragte entscheidet im Einzelfall, ob eine Brandwache erforderlich ist.

Der Beginn der Arbeiten ohne Vorlage der vorgenannten Dokumente ist verboten. Für etwaige Folgen bei Nichteinhaltung der entsprechenden Sicherheitsmaßnahmen haftet die Fremdfirma (Auftragnehmer), auch für ein Verschulden seiner Mitarbeiter oder von ihm beauftragter Dritter, uneingeschränkt.

Zur Vermeidung von Fehlalarm durch automatische Feuerlösch- und Meldeanlagen sind dem *von Claas als Ansprechpartner bestimmten Mitarbeiter* darüber hinaus alle raucherzeugenden Arbeiten vor Beginn zu melden.

Ergänzend ist die **CLAAS- Brandschutzordnung zu beachten** zu beachten, die dem Auftragnehmer auf Verlangen ausgehändigt wird, ansonsten am Empfang einsehbar ist.

Flucht- und Rettungspläne:

Flucht- und Rettungspläne sind in den Gebäuden zu beachten, bei Ertönen des Räumungssignals und in jedem Räumungsfall sind die vorgegebenen Sammelplätze aufzusuchen. Den Anweisungen der Einsatzkräfte ist Folge zu leisten.

V. Umweltschutz

Nach dem BImSchG sind Menschen, Tiere, Pflanzen und andere Sache vor schädlichen Umwelteinflüssen zu schützen.

Die Fremdfirma verpflichtet sich, innerhalb des Werksgeländes alle geltenden umweltrelevanten Vorschriften einzuhalten, insbesondere die des Gewässerschutzes, des Abfallrechts sowie die Vorschriften zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm).

Die Fremdfirma (Auftragnehmer) verpflichtet sich zum sparsamen Umgang mit Einsatzstoffen und Energie (Strom, Gas, Wasser, Druckluft etc.) sowie zur Vermeidung unnötiger Emissionen (z.B. Lärm, Staub, Gerüche, Abfall, Abwasser, Erschütterungen).

Alle Einsatzstoffe, Reste und Abfälle, insbesondere aber brennbare Flüssigkeiten, gefährliche und wassergefährdende Stoffe, z.B. Säuren, Laugen, giftige ätzende Stoffe sowie Altöl und auch verschmutzte Putzlappen, müssen auf dem Werksgelände unter strengster Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen transportiert, vorgehalten, gelagert und behandelt werden, so dass durch diese Stoffe keine Gefahr für Menschen, Sachen, das Unternehmen und die Umwelt besteht oder entstehen kann. Abfälle, auch Reste, sind nach Beendigung der Arbeiten von dem

Werksgelände zu entfernen. Für die Entsorgung kommt die Fremdfirma (Auftragnehmer) selbst auf und ist dafür eigenverantwortlich.

Folgen von Verstößen gegen gesetzliche Bestimmungen, Verordnungen etc., insbesondere zu Staub-, Lärm, Geruchs- und Erschütterungsemissionen gehen zu Lasten des Auftragnehmers (Fremdfirma). Aus derartigen Verstößen resultierende Geldbußen etc. sind, auch wenn sie gegen andere als die Fremdfirma (Auftragnehmer) verhängt werden, von der Fremdfirma (Auftragnehmer) zu zahlen. Für Schäden, die CLAAS durch Nichtbeachtung entstehen, haftet der Verursacher.

VI. Nutzung der IT- Infrastruktur

Die Claas IT- Infrastruktur darf nur zur Erfüllung der vertraglich vereinbarten Aufgaben verwendet werden. Dies gilt insbesondere für Teledienste wie E- Mail und Internetzugang, d. h. die private Nutzung des Internet und E-Mail-Programms ist untersagt.

Es darf nur ordnungsgemäß erworbene Software eingesetzt werden. Sofern ein Zugang zum Claas Netzwerk erforderlich ist, muss der Softwareeinsatz mit Claas abgestimmt werden.

Grundsätzlich ist es strengstens verboten, eigene Hardware an das interne Netzwerk anzuschließen. Dies gilt auch für kabellose Anlagen (z. B. WLAN, Bluetooth etc.). Ausnahmen sind vor dem Einsatz bei Claas-IT-Verantwortlichen schriftlich oder per E-mail zu beantragen. Voraussetzung für die Erlaubnis ist die Installation von Schutzmaßnahmen (wie z. B. aktueller Virenschutz) auf den eigenen Geräten, die nach Vorgaben der IT zu installieren und zu betreiben sind.

Bei Notfalleinsätzen (z.B. Fertigungsstillstand) kann der Claas Koordinator in Abstimmung mit der IT über den Einsatz entscheiden, sofern von der IT eine Rückmeldung nicht innerhalb von 2 Stunden vorliegt.

Es ist strikt untersagt, auf Claas-Hardware die Programm- und Systemeinstellungen zu verändern.

Eine Veränderung von Daten, die nicht den vertraglich vereinbarten Aufgaben entspricht, ist untersagt.

Zugeteilte Systemzugangsdaten (Passwort) sind personengebunden und streng vertraulich zu behandeln. Sie dürfen nicht gespeichert, weitergegeben oder anderweitig bekannt gemacht werden.

Es ist strikt untersagt, unter fremder Benutzerkennung zu arbeiten.

Die Einhaltung der Regelung wird kontrolliert, dies gilt insbesondere für die Nutzung von E-Mail und Internetdiensten.

Externe Zugriffe (RAS) auf Daten, Anwendungen und Systeme sind über die Claas IT schriftlich zu beantragen.

VII. Baustellen

Das Einrichten und die Abgrenzung einer Baustelle ist vor Aufnahme der Arbeiten mit dem eingesetzten Ansprechpartner abzustimmen (dies gilt auch für Bauunterkünfte, Baucontainer, Bauwagen o.ä.). Der gesamte Baustellenbereich, einschl. Materiallager, ist dauerhaft in einem sauberen und ordentlichen Zustand zu halten. Alle Wege, Notausgänge und Feuerlöscheinrichtungen müssen jederzeit frei zugänglich sein. Kabel, Leitungen, Schläuche usw. müssen so verlegt sein, dass von ihnen keine Behinderung oder Gefährdung ausgehen kann. Nach Beendigung der Arbeiten ist der Baustellenbereich in ordnungsgemäßem Zustand zu verlassen. Der

Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Baustelle mit einem Baustellenstromverteiler auszustatten.

Spezielle Gefährdungen:

Rechtsdrehfeld, im Claas-Elektronetz gibt es keine FI-Schutzschalter, verdeckte Elektroleitungen, Gasleitungen, Ölleitungen oder ähnliche Gefährdungen.

VIII. Erdarbeiten

Die Fremdfirma (Auftragnehmer) hat sich vor Beginn von Erdarbeiten im jeweiligen Arbeitsbereich über das Vorhandensein und den Verlauf von Kabeln, Erdleitungen, Rohrleitungen etc. zu informieren. Alle aufgefundenen Kabel sind zunächst als stromführend zu betrachten und dürfen erst nach Freigabe durch den *von Claas als Ansprechpartner bestimmten Mitarbeiter* berührt werden.

IX. Werkzeuge

Werden Werkzeuge oder sonstige Hilfsmittel von CLAAS ausgeliehen, so sind diese unverzüglich nach Gebrauch zurückzugeben, spätestens jedoch mit Beendigung des Auftrages, anderenfalls erfolgt eine Berechnung. Der Gebrauch erfolgt auf eigene Gefahr. Die Fremdfirma (Auftragnehmer) hat sich unmittelbar nach Erhalt der Werkzeuge von deren Gebrauchstüchtigkeit zu überzeugen und diese in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben. Ist nach dem Gebrauch durch den Entleiher eine Reparatur erforderlich, wird ihm diese in Rechnung gestellt.

X. Gerüste

Für das sichere Auf-, Um- und Abbauen sowie das Verwenden von Gerüsten sind die einschlägigen DIN-Vorschriften anzuwenden. Die für die Gerüstbauarbeiten verantwortliche Fremdfirma (Auftragnehmer) hat für die Einhaltung Sorge zu tragen sowie die Prüfbescheinigung über den Auf- und Abbau und die Freigabe vorzuhalten. Die Bedienungsanleitung für den Aufbau des Gerüsts ist an der Baustelle vorzuhalten.

XI. Einsatz von Hubarbeitsbühnen und Flurförderfahrzeugen

Eingesetzte Hubarbeitsbühnen und Flurförderfahrzeuge der Fremdfirmen müssen *durch eine beauftragte Person* abgenommen sein und dürfen ausschließlich von Mitarbeitern benutzt werden, die hierzu die Befähigung besitzen sowie über den Einsatz dieser Arbeitsmittel und die Gefahren die hiervon ausgehen, ausführlich unterwiesen wurden. Mitarbeiter, die Hubarbeitsbühnen und Flurförderfahrzeuge einsetzen, müssen hierzu einen schriftlichen Auftrag ihres Arbeitgebers und einen gültigen Führerschein für das entsprechende Fahrzeug vorweisen können (nur gültig in Verbindung mit Gesundheitsuntersuchungen nach G25). Der *von Claas als Ansprechpartner bestimmte Mitarbeiter* weist für elektrisch betriebene Hubarbeitsbühnen und Flurförderfahrzeuge geeignete Standorte für Ladegeräte zu. Ergänzend gelten die jeweils gültigen Sicherheitsvorschriften.

Eine Einweisung in den Arbeitsbereich erfolgt durch den *von Claas als Ansprechpartner bestimmten Mitarbeiter*

XII. Verstöße

Verstößt die Fremdfirma (Auftragnehmer) oder Mitarbeiter der Fremdfirma (Auftragnehmer) gegen diese Bestimmungen, so hat CLAAS das Recht, den/die Mitarbeiter vom Werksgelände zu verweisen. Im Wiederholungsfall hat CLAAS das Recht, den Auftrag ohne Mehrkosten für CLAAS zu kündigen und evtl. erforderliche Tätigkeiten eines im Rahmen der Ersatzvornahme beauftragten Unternehmens der Fremdfirma (Auftragnehmer) in Rechnung zu stellen.

Mit der Auftragsannahme werden diese Bestimmungen vom Auftragnehmer anerkannt.

Claas Fertigungstechnik GmbH Beelen

- Geschäftsleitung -